

aus dem leicht gekürzten Bericht des Nachbarn vom 05.02.2017 mit Entfernung der Fotos, auf denen Personen identifiziert werden könnten:

„Beobachtungen der Aktionen des Herrn Georg Hörmann (G. H.) seit 2011 - Meine vom Polizeipräsidium Münster am 21.12.2011 bestätigte Aussage vom 18.12.2011:

Am frühen Nachmittag des **23.11.2011** sah ich von meinem Esszimmerfenster aus, wie ein roter Ford Fiesta in die Garageneinfahrt des Nachbarhauses hineinfuhr. Abgeholt wurde die Fahrerin von einer hellgrauhaarigen Frau mit einem schwarzen Auto. Am nächsten Morgen stand der Ford Fiesta ohne Nummernschilder in meiner Garagenauffahrt. Ich befestigte einen DINA 4 Zettel mit folgendem Text an der Heckscheibe des Ford Fiesta: „*Dieses Auto ohne Nummernschilder wird innerhalb einer Woche von einem Schrotthändler verwertet.*“ 2 oder 3 Stunden später war der Fiesta vor meiner Garagenauffahrt verschwunden. Als ich nachschaute, sah ich, dass der Ford Fiesta in der Garagenauffahrt des Nachbarhauses stand und Herr G.H. in dem Ford Fiesta saß. Er befestigte eine Lenkradkralle am Steuer des Fords, um ein Lenken zu verhindern. Ich teilte Herrn G. H. mit, dass hier kein Schrottplatz sei.

Am **20.4.2013** habe ich mich vergewissert, dass der Schlüssel zum Nachbarhaus mit der Nummer „A50127-4 DOM“ auf der einen Seite und mit der Aufschrift „Eckert Münster 45174“ auf der anderen Seite die Haustür öffnet und damit den Zugang zu diesem Haus ermöglicht.

Am Freitag, **6.11.2015**, vormittags, hatte ich Bohrungsgeräusche gehört und war hingegangen: Ich sah 3 Personen vor der Haustür des Nachbarhauses: Einer bohrte, Herr G. H. stand dahinter, daneben ein ca. 150 kg schwerer, ca. 2 m großer Herr mit rasiertem Schädel und mit Ring im Ohr. G. H. verwies mich des Platzes, dieser Herr schob mich mit seinem Bauch vom Gelände. Ich teilte ihnen mit, dass ich die Polizei rufen würde, ging weg, telefonierte mit der Polizei und ging wieder hin und sah, dass sie kurz vor dem erfolgreichen Einbruch waren, ging wieder weg und telefonierte wieder mit der Polizei, die sagte, dass sie unterwegs bzw. evtl. schon da sei. Sie waren tatsächlich da. Aber das, was im Haus geschehen war, war bereits vorbei. G. H. und jener Herr standen draußen vor der Tür, wo auch der Herr vom Schlüsseldienst stand. Der rechtmäßig gemeldete Wohnungsinhaber Karl Hörmann (K. H.) lag an Kopf und beiden Händen verletzt auf dem Rücken im Hausflur auf dem Boden und teilweise auf dort abgestellten Gegenständen, an denen er sein Handgelenk verletzt hatte. Sein Besuch rief angstvoll im Hintergrund.

Vor meinem Versuch, Hilfe zu leisten, war er jedoch aufgestanden und hatte angegeben, keine Schmerzen zu haben, was trotz der Verletzungen aufgrund der Notfallfunktion des Körpers als zutreffend erscheint. Sein Bruder G. H., der selber Arzt und Diplom-Psychologe ist, stand mit dem Herrn vom Schlüsseldienst vor dem Hauseingang und beobachtete unbeteiligt das sich im Hausflur abspielende Geschehen. Dort hatte ich den bulligen Herrn, der sich mir später als Bodyguard von G. H. ausgegeben hatte, und die Besucherin gesehen. Sie hat ihrer Aussage nach beobachtet, wie der bullige Herr den Wohnungsinhaber niedergeschlagen hatte und dass K. H. bis zu meinem Eintreffen bewusstlos am Boden lag. Sie war Zeugin, dass sein Bruder dies grinsend mitangesehen hatte; sein Grinsen ist auf dem von ihr hergestellten Foto deutlich zu erkennen. Sie hat im UKM (Universitätsklinikum Münster) bestätigt erhalten, dass sie von ihm bei seinem Überfall nachhaltig und mit lang anhaltenden Schmerzen verletzt worden ist.

Die Polizei veranlasste schließlich, dass ein neues Schloss eingebaut wurde, und händigte alle Schlüssel nur Herrn K. H. aus.

Herr G. H. hatte der Polizei eine auf den 4.11.2015 datierte Ummeldung zur Gievenbecker Reihe als Zweitwohnsitz gezeigt. Die Polizei hatte ihm aber Platzverweis erteilt.

Am Freitag, **20.5.2016**, vormittags, hörte ich Geräusche und ging ihnen nach. Angetroffen hatte ich vor der Haustür des Nachbarn 2 Polizeibeamte, Herrn G. H., wieder wie am 6.11.2015 den Mann vom Schlüsseldienst und den Bodyguard. Die Polizei wurde von Herrn G. H. mittels irgendwelcher Papiere überzeugt, dass er das Recht des Zugangs zum Haus habe. Es wurde ein neues Haustürschloss eingesetzt, nachdem Herr G. H. trotz Protests von K. H. zusammen mit den beiden Polizisten und dem Bodyguard das Haus betreten.

Auf Nachforschungen des Geschädigten hat der Einbrecher im Mai 2016 seinen Erstwohnsitz dorthin verlegt und war am 20.5.2016 unter Vorlage seiner Erstwohnsitz-Bescheinigung mit Hilfe der Polizei in das Haus eingedrungen. Das Bürgerbüro der Stadt Münster hat mit Schreiben vom 4.7.2016 die Rücknahme der Ummeldung gefordert. Am 7.7.2017 hat er sie dann rückgängig gemacht.

Am Freitag, **24.6.2016**, vormittags, hörte ich mehrmaliges lautes Schlagen auf das nachbarliche Garagentor, war hingegangen, habe das nachbarliche Grundstück aber nicht betreten. Ich sah, wie Herr G. H. mit Gewalt versuchte, das Garagentor zu öffnen. Als ihm das nicht gelang, malträtierte er rasend vor Wut den Holunderstrauch neben der Haustür (1 – 2 m von der Garage entfernt). Ich ging in mein Haus und benachrichtigte telefonisch Herrn K. H. Als ich wieder nach draußen ging, war Herr G. H. verschwunden. Aber ich hörte aus dem Vorgarten des Nachbarn Schnappgeräusche einer Heckenschere. Schließlich erschien Herr G. H. aus dem Dickicht und ging zu seinem Auto. Er hatte eine 50 cm lange eiserne Heckenschere in den Händen. Ich stand auf meinem Grundstück, als Herr K. H. aus meinem Garten über die Terrasse kam. Er hat, wie ich am 31.12.2015 bescheinigt habe, Zugang zu seinem Haus über mein Grundstück, um dem dauernden Fotografieren durch Herrn G. H. zu entgehen. Herr K. H. ging an mir vorbei. Ich hatte ihn noch vor der schweren eisernen Heckenschere gewarnt, mit der ich Herrn G. H. beobachtet hatte, als er aus dem von ihm zwischen Eibenhecke und Hauswand geschnittenen Durchgang gekommen und zu seinem in der Einfahrt des Nachbarn stehenden Auto gegangen war, wo er die Heckklappe öffnete, den Verbandskasten herausholte und seine stark blutende Hand verband. Als ich sah, wie der Nachbar über die kleine Trennmauer zu seinem Grundstück übersetzte, war ich in mein Haus gegangen. Die dann erfolgte Konfrontation habe ich nicht mehr gesehen. Jedoch halte ich es für ausgeschlossen, dass so schnell jemand aufgetaucht sein und das Geschehen gesehen haben könnte, zumal die geöffnete Heckklappe des ohnehin breiten Mercedes, an dem nur mit Wegdrücken der Eibenäste vorbei die Einfahrt zu erreichen war, jegliches Beobachten des dortigen Geschehens verunmöglicht haben dürfte.

Ich kam erst wieder aus meinem Haus, als die Polizei da war. Diese forderte Herrn G. H. mehrfach auf, das Grundstück zu verlassen, und drohte ihm schließlich Inhaftierung an, so dass er dann das Grundstück verließ. Der Polizei gegenüber gab er an, dass er gärtnerisch tätig gewesen sei. Später, als Herr K. H. nicht mehr da war, erschien Herr G. H. wieder mit dem Fahrrad. Ich sagte ihm, dass ich die Polizei benachrichtigen würde, ging ins Haus, rief sie an und musste ihr alles erklären, was etwas länger dauerte. Als ich wieder aus dem Haus ging, sah ich noch, wie Herr G. H. fluchtartig mit dem Fahrrad das Weite suchte. Da bestellte ich die Polizei wieder ab. Herr G. H. hatte sowohl vom Holunderstrauch die letzten Zweige abgeschnitten und dann den Strauch herausgerissen als auch im Vorgarten in der dichten Eibenhecke zwei schmale Durchgänge geschnitten – offensichtlich um das Haus von hinten zu beobachten bzw. um von dort einzubrechen.

Am Samstag, **25.6.2016**, war ich erst dazugekommen, als alles schon vorbei war. Alles bis zu meinem Erscheinen wurde mir von K. H. geschildert: Er wollte das Grundstück mit dem Auto verlassen, das in der Auffahrt zur Garage stand. Herr G. H. hatte seinen Pkw vor dieser Auffahrt auf der Straße abgestellt, so dass Herr K. H. das Grundstück mit dem Auto nicht verlassen konnte. Herr K. H. ging deshalb zurück zur Haustür, verfolgt von G. H. Er hatte den neben der Tür stehenden Besen ergriffen und damit Herrn K. H. attackiert. Ein vorbeifahrender Autofahrer brachte die beiden Kontrahenten auseinander.

Als ich aus dem Haus kam, lag der Besen vor meiner Garageneinfahrt in etwa 1 m Entfernung vom Gehweg auf der Straße. Der Wagen von Herrn G. H. stand vor der Auffahrt zur Nachbargarage. Der Autofahrer und Herr G. H. standen auf der Straße. Ich ging zu beiden hin. Der Autofahrer hatte wohl Befürchtung eines erneuten Gewaltausbruches und bat mich zu gehen, was ich dann auch tat.

Bemerkenswert sind die Aussagen des Autofahrers als Zeuge vor Gericht am 10.12.2016:

„Die beiden Herren klammerten sich zu diesem Zeitpunkt beide an eine Umhängetasche mit einem schwarzen Riemen. Ich gang davon aus, dass es die Tasche des Antragstellers (K. H.) war. Ich fand noch auffällig, dass der Antragsteller damals sehr aufbrausend war. Der Antragsgegner wirkte auf mich gelassen. Das fand ich noch bemerkenswert. Wenn ich eben gesagt habe, dass der Antragsteller auf mich einen sehr aufbrausenden Eindruck gemacht hatte, dann kann ich das vielleicht genauer beschreiben, dass er recht verzweifelt wirkte. Er war emotional aufgewühlt.“

Zu meinem von der Polizei angeforderten Schreiben vom 4.7.2016

Die Polizei hatte mich eine Woche später, als der widerrechtlich geparkte Mercedes des G. H. am 24.6.2016 abgeschleppt worden war und G. H. am Tag darauf wieder die Einfahrt blockiert hatte, zur Stellungnahme auf seine Anzeige vom 24.6.2016 wegen angeblicher Beleidigung nach § 185 StGB in dem von ihm eigens gewünschten vertraulichen und länger dauernden Gespräch vom 7.11.2015 aufgefordert. Das Polizeipräsidium Münster hatte eine schriftliche Äußerung in Druckbuchstaben innerhalb einer Woche verlangt. Da ich keine Schreibmaschine und keinen Computer besitze, erklärte sich mein Nachbar Herr K. H. bereit, meine Stellungnahme mit seinem Computer zu schreiben. Entgegen der Falschbehauptungen des Anwalts des Aggressors vom 6.12.2016 ans Gericht hatte Herr K. H. ausschließlich meine handschriftliche Vorlage abgetippt; er hatte nichts hinzugefügt und nichts weggelassen.

Meine schriftliche Äußerung gegenüber der Polizei, dass ich nur meine erbetene Meinung als Privatperson, wenngleich ausdrücklich als Psychiater, gesagt habe (und dies im Einzelnen durch Aussagen und Verhaltensweisen des G. H. und anhand von Fachliteratur und Dokumenten begründete), führte zu seiner neuen Anklage mit Zahlungsforderungen von 1000,- € Schmerzensgeld und 492,54 € Anwaltskosten.

Im Schiedsverfahren vom 26.10.2016 habe ich die mit der handschriftlich vermerkten entscheidenden Einschränkung versehene Unterlassungserklärung nur hinsichtlich der Weiterverbreitung meiner Aussagen unterschrieben, aber ausdrücklich vermerkt, dass ich meine Angaben vom 4.7.2016 „gegenüber Gerichten, Polizeidienststellen,

Staatsanwaltschaften im Rahmen einer zeugenschaftlichen Vernehmung“ weiterhin aufrechterhalte.

Mein Einverständnis zu der mit dieser entscheidenden Einschränkung versehenen Unterlassungserklärung habe ich nur auf intensiven Zuspruch meines zum Termin mitgekommenen Beistands erklärt. Dieser hatte die Übernahme meiner Kosten zugesagt, was anhand der Quittung belegt ist. Ich hatte mich davon überzeugen lassen, dass ich damit vor dem für seine durch alle Instanzen und mehrfach, 2009 und 2012, gar bis zum BVerG betriebenen erfolglosen, aber jahrelangen Prozesse Ruhe habe. Bekannt ist weit über seinen Dienstort Bamberg hinaus laut Schreiben des Präsidenten der Universität Bamberg vom 3.3.2015, dass er diesen verleumdet und gegen ihn mehr als zehn Jahre lang dienst- und sogar privatrechtlich vergebens geklagt hatte, weil dieser gegen ihn ein Disziplinarverfahren wegen Nötigung einer von G. H. dienstlich abhängigen Mitarbeiterin eingeleitet hatte.

Falsch ist auch die Behauptung des Anwalts von G. H. vom 6.12.2016, Herr Prof. Dr. Dr. K. H. sei unmittelbar nach dem Schiedsverfahren am 26.10.2016 mit dem Fahrrad in die VonEsmarch-Str. gefahren. Tatsächlich war bereits bei der Hinfahrt zum "La Vie" die Kette von meinem Fahrrad abgegangen. Nach dem Schiedsverfahren am 26.10.2016 waren Herr Prof. Dr. Dr. K. H. und ich deswegen zu Fuß zu meiner Wohnung gegangen. Dort war Herr Prof. Dr. Dr. K. H. bis lange nach 24.00 Uhr geblieben.“

138



23/11/2011

Dieses Auto

ohne Nummernschild

wird innerhalb einer Woche

von einem Schrotthändler verwertet!

23/11/2011



25/11/2011



13/01/2012

Stromausfall im Kopf

Medizin Gehirnerschüttungen werden häufig unterschätzt, sie können gefährliche Langzeit-schäden verursachen. Mit Bluttests wollen Ärzte die Schwere der Traumata aufdecken.

Mit voller Wucht traf ihn das linke Knie von Englands Offensivspieler Raheem Sterling an der rechten Schläfe. „Die Lichter gingen aus“, erinnerte sich Uruguays Linksverteidiger Álvaro Pereira hinterher.

Erstaunlich genau beschrieb der Fußballer damit, was in der 61. Minute des Weltmeisterschaftsspiels gegen England 2014 in den Nervenzellen seines Gehirns vor sich ging. Die extremen Zug- und Scherkräfte, die dabei auf seine Hirnzellen wirkten, ließen die Energieversorgung der Neuronen teilweise zusammenbrechen – ähnlich wie bei einem Stromausfall.

Bewusstlos lag Pereira auf dem Rasen. Wenig später fuhr der Stoffwechsel seiner Nervenzellen wieder hoch, blieb aber zunächst auf Sparflamme. Der Athlet kam zu sich und wankte benommen zum Spielfeldrand. Er hatte eine Gehirnerschüttung erlitten.

Aus medizinischer Sicht hätte er sofort aus dem Spiel genommen werden müssen, damit sich seine Hirnzellen in Ruhe hätten erholen können. Rund 85 Prozent aller Gehirnerschüttungen, im Fachjargon „Comotio cerebri“, heilen so innerhalb einer Woche folgenlos aus.

Doch als Pereira merkte, dass er ausgewechselt werden sollte, bekam er einen Wutanfall. Er bestand darauf weiterzuspielen, rannte aufs Feld zurück und unterband schon eine Minute später einen gegnerischen Angriff mit einer Grätsche. Ihm war nicht klar, dass er während des gesamten restlichen Spiels in Lebensgefahr schwebte: Trifft lädierte Neuronen kurz nach einem Unfall ein weiterer Schlag, droht eine massive Hirnschwellung, die tödlich enden kann. So starb 2011 ein 14-jähriger britischer Schüler an den Folgen eines Rugbyspiels – der Trainer hatte ihn nach drei Schädelprellungen wieder zurück aufs Spielfeld geschickt.

Obwohl Uruguays Nationalspieler bis zum Abpfiff glücklicherweise nichts passierte, löste Pereiras Rückkehr auf den Platz eine breite Diskussion aus über den Umgang mit Gehirnerschüttungen im Sport, die bis heute anhält. Inzwischen hat der Weltverband Fifa sein Vorgehen geändert: Bei möglichen Gehirnerschüttungen haben nun nicht mehr der Spieler oder der Trainer das letzte Wort, sondern der Mannschaftsarzt.

Das Problem dabei: Für einen Mediziner ist es bei einem Verdacht auf Gehirnerschüttung immer noch schwierig, die

richtige Diagnose zu stellen und die Gesundheitsgefahr im konkreten Fall einzuschätzen. Diese Schwierigkeit haben Ärzte nicht nur am Spielfeldrand, wo die Zeit drängt und es kaum geeignete diagnostische Möglichkeiten gibt, sondern auch in Notaufnahmen, Kinderambulanzen, Hausarztpraxen – überall dort, wo die mindestens 40 000 Gehirnerschüttungen pro Jahr allein in Deutschland erkannt und behandelt werden.

Als vermeintlich leichte Form eines Schädel-Hirn-Traumas bewegt sich die Gehirnerschüttung gleichsam unterhalb des diagnostischen Radars: In einem Computertomografen oder im Kernspintomografen ist meist nichts zu sehen; neurologische Untersuchungen können ebenfalls ohne Auffälligkeiten sein; und die Symptome sind diffus und unterschiedlich. „Die Diagnose ist wachsweich“, sagt Inga Koerte, Professorin für Neurobiologische Forschung an der Ludwig-Maximilians-Universität München, die derzeit an der Harvard Medical School forscht.

In der Regel ist der Arzt darauf angewiesen, was der Patient ihm erzählt. „Denken Sie beispielsweise an das Oktoberfest“,

sagt Peter Biberthaler, Direktor der und Poliklinik für Unfallchirurgie am Klinikum rechts der Isar in München. Besucher haben ein hohes Risiko, den Kopf zu fallen. Aber wenn sich jemand dort übergibt, wenn er Kopfschmerz wenn ihm schwindelig wird, ja selbst wenn er das Gefühl hat, bewusstlos zu sein, hat das beim Oktoberfest seine Gründe.“

Doch nun könnte es endlich ein gnostisches Instrument geben, das Konsens schafft. Zum Nachweis von Gehirnerschüttungen arbeiten Forscher derzeit an Tests. Im Idealfall sollen sogenannte Biomarker im Blut nicht nur das Trauma sich bestätigen. Mit solchen Tests kann sich vielleicht sogar messen lassen, ob der jeweilige Unfall war. Auf Weise würden die Ärzte jene Patienten identifizieren, die intensiv überwacht werden müssen.

Wichtig wäre eine Blutuntersuchung, allem bei Kindern, bei denen die wegen der Strahlenbelastung besorgten Aufnahmen des Kopfes angefertigt werden. Im Sport wiederum würde ein Schnelltest bei der Entscheidung helfen, wann Athleten wieder fit sind für den nächsten Einsatz.

„Der Wunsch nach Biomarkern für Traumata ist ungeheuer groß“, sagt Reinsberger, Neurologe und Professor für Sportmedizin an der Universität Bonn. Eine Handvoll möglicher Marken findet sich bereits in der klinischen Prüfung.

Soeben haben Wissenschaftler der US-amerikanischen National Institutes of Health (NIH) bestätigt, dass das sogenannte Tau-Protein, das die Hirnzellen stabilisiert und auch bei Alzheimer eine wichtige Rolle spielt, als ein derartiger Marker eingesetzt werden könnte.

Auch bei einer Gehirnerschüttung geht das Tau-Protein möglicherweise die durchlässiger gewordene Blut-Hirn-Schranke ins Blut über. Das zeigte sich besonders bei Sportlern, die nach einer Gehirnerschüttung länger als zehn Minuten brauchten, um sich zu erholen. Sechs Monate nach dem Unfall, so ergaben Messungen, war die Tau-Konzentration in Blut deutlich erhöht – wesentlich höher als bei Sportlern, die nach einem Jahr wieder weiterspielen konnten. Ihre Ergebnisse haben die NIH-Wissenschaftler in der renommierten Fachzeitschrift „Neurology“ veröffentlicht.

Diffus und unterschiedlich

Akute Symptome einer Gehirnerschüttung

* Eine Gehirnerschüttung muss nicht zwingend zu Bewusstlosigkeit, Erinnerungsstörungen und Erbrechen führen.





Kind beim Kopfball: Extreme Zug- und Scherkräfte

Ein anderer Biomarker, das Protein S-100B, ist unlängst in die Leitlinien der Neurochirurgen aufgenommen worden. Das Eiweiß kann dabei helfen, Patienten zu identifizieren, die keine Computertomografie brauchen.

Am Ende müssen aber wohl mehrere Biomarker gleichzeitig gemessen werden, um das Risiko einer Gehirnerschütterung zuverlässig einschätzen zu können. Bluttests werden die Befragung und Untersuchung der Patienten auch nur ergänzen, nicht aber ersetzen. „Ich stelle mir das vor wie bei einem Herzinfarkt“, sagt Unfallchirurg Biberthaler, der selbst an

Biomarkern forscht. „Liegt ein Infarktverdacht vor, ermöglichen die Symptome des Patienten, das EKG und der Blut-Biomarker Troponin zusammen die Diagnose.“

Das US-Militär fördert ebenfalls die Entwicklung von Bluttests. Denn auch ohne äußere Verletzungen hervorzurufen, können Bombenexplosionen Hirntraumata auslösen. „Explosionsbedingte Hirnschäden“ zählen sogar zu den häufigsten Kriegsverletzungen in Afghanistan und im Irak. Anhand von Biomarkern wäre es vielleicht möglich, schwere von leichten Fällen und Langzeitfolgen von Gehirnerschütte-

rungen von posttraumatischen Belastungsstörungen zu unterscheiden.

Ausgerechnet bei Kindern aber dürfte es besonders schwierig werden, die richtigen Biomarker zu finden. So ist die S-100B-Konzentration im Blut jüngerer Kinder von Natur aus so hoch, dass dieses Eiweiß als Marker ungeeignet ist.

„Außerdem nehmen wir Kindern mit einem leichten Schädel-Hirn-Trauma nur in seltenen Fällen Blut ab, weil viele von ihnen große Angst davor haben“, sagt Markus Lehner, Leiter der kraniospinalen Kinderchirurgie am Dr. von Haunerschen Kinderspital der Ludwig-Maximilians-Universität München. „Bei Kindern brauchten wir deshalb einen Biomarker im Urin.“

Zumindest bei den Erwachsenen könnte aber die Messung des Tau-Proteins möglicherweise helfen, Risikopatienten zu identifizieren. Denn genau dieses Eiweiß spielt auch bei der sogenannten chronischen traumatischen Enzephalopathie (CTE) eine wichtige Rolle.

CTE, umgangssprachlich auch Boxer-Syndrom genannt, gilt als eine der schlimmsten Langzeitfolgen von wiederholten Hirntraumata. Zu viele Schläge auf den Kopf können Jahre oder sogar Jahrzehnte später zu krankhaften Tau-Veränderungen im Gehirn und damit zum Absterben von Nervenzellen führen. Etliche ehemalige American-Football-Spieler leiden an CTE, ihre Symptome erinnern an eine Alzheimer-Demenz. Die Betroffenen leiden zudem unter Persönlichkeitsveränderungen, viele werden aggressiv, einige begehen Selbstmord.

2015 brachte der Spielfilm „Erschütternde Wahrheit“ ihre Schicksale in die Öffentlichkeit. Seitdem wird in den USA heftig über die Risiken von Kontaktssportarten wie American Football und Eishockey gestritten. Auch die jetzt in „Neurology“ veröffentlichte Studie belegt, dass die Tau-Level im Blut von Kontaktssportlern weitaus höher liegen als im Blut von Nichtssportlern.

Die Münchner Wissenschaftlerin Koerte ergründet, ob sogar Minitraumata, die gar nicht als Gehirnerschütterung auffallen, zu langfristigen Hirnschäden führen können. Typisches Beispiel: Kopfbälle beim Fußballspiel.

Koerte hat die Hirnrinde ehemaliger Fußballspieler durchleuchtet. Erschreckender Befund: Im Vergleich zur Hirnrinde von Nichtfußballern schrumpfte diese bei ihnen mit zunehmendem Alter deutlich schneller. Andere Studien sind zu ähnlichen Ergebnissen gekommen, insgesamt ist die Studienlage aber noch widersprüchlich.

Zumindest der amerikanische Fußballverband hat trotzdem bereits Konsequenzen gezogen und Kopfbälle für Kinder unter elf Jahren inzwischen verboten.

Veronika Hackenbroch

Wegen der von diversen Polizeibeamten verfügten mehrfachen Platzverweise hatte G. H. das Polizeipräsidium Münster verklagt und mit Beschluss vom 13.07.2017 verloren. Die Polizeibeamten hatten in ihrem Einsatzbericht unabhängig voneinander seine Uneinsichtigkeit hervorgehoben: VG Münster, Az. 1 L 998/16.

Laut den Urteilen des Landgerichts und Oberlandesgerichts hatte er kein Zutrittsrecht zum Garten und zur Garage von K. H. und hatte K. H. das laut Kaufquittung von ihm allein bezahlten Hauses aufgrund der vernommenen Zeugen (Verkäufer, Makler, Bankkauffrau, Mieterin, Hausverwalter der von G. H. bewohnten Einliegerwohnung in Bamberg) rechtmäßig vermietet. Das Urteil des Gerichts vom 24.4.2015, das die Räumung des von K. H. rechtmäßig vermieteten Hauses verfügt hatte, hatte sich als Fehlurteil herausgestellt. Jenes Gericht hatte die Lügen des G. H. ohne Beweiserhebung akzeptiert und die in dem weiteren Verfahren des notorischen Klägers G. H. nochmals beantragte Vernehmung jener Zeugen zugelassen. Gegen die Urteile des Landgerichts und Oberlandesgerichts hatte G. H. beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe geklagt. Seine Klage wurde zurückgewiesen – Az. II ZR 129/18: „*Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Streitwert: bis zu 50.000 €*“.

Trotzdem verbreitet er seine infamen Falschbehauptungen öffentlich weiter, so dass seine Falschbehauptungen öffentlich richtiggestellt werden müssen.

8. Einige wenige bei Gericht eingereichten Fotos zu den Stalking-, Belästigungs- und Nachstellaktionen des Georg Hörmann (G. H.) und seiner Ende 2012 geheirateten Frau, die sich bereits im Juni 1999 gegenüber seiner von ihm damals schon verfolgten Angestellten in Bamberg rechtswidrig als seine Ehefrau ausgegeben hatte, und von diversen gedungenen Ganoven.

Bilder mit Personen, die identifiziert werden könnten, sind gelöscht:

G. H. nach seiner Entdeckung seines Auflauerns fliehend		Morddrohung am 29.10.2015	
Schadenfroh grinsend nach dem Zusammenschlagen des Wohnungsinhabers durch den bezahlten Observierer und Bodyguard		Georg Hörmann beim verbotenen Fotografieren	

Die von G. H. bezahlten Einbrecher
am 20.5.2016

G. H. beim verbotenen Fotografieren des Inventars
des Wohnungsinhabers in allen Räumen und
Schränken

G. H. nutzt am 22.6.2016 die kurze Abwesenheit des Wohnungsinhabers, um



dessen Einfahrt zuzuparken

Nach vergeblicher Fristsetzung der am 24.6.2016



Der Wohnungsinhaber hindert G. H. und seinen Anwalt an der Nachstellung des Besuchs des Wohnungsinhabers

G. H. beim Verfolgen zum Recyclinghof am 9.3.2017

Wegen der ständigen Einbrüche und
Diebstähle von G. H. notwendig gewordenes
Ausräumen der Wohnung des rechtmäßig
gemeldeten und laut Gerichtsurteil alleinigen



Wohnungsinhabers

G. H. verfolgt am 11.3.2017 die
Umzugsfirma und hindert sie mit
Verleumdungen an ihrer Arbeit, bis
die Polizei ihm Platzverweis erteilt
und die Weiterarbeit der vier
Transpoteure ermöglicht. Die
entstandenen Kosten zahlt er nicht.



Überfall mit schwerer Heckenschere am
24.06.2016

Nach seinem Überfall
am 16.07.2017

G. H. verfolgt am 11.3.2017 weiterhin die
Umzugsfirma



G. H. entfernt den Aushang zum Betretungsverbot

<p>Der Rechtsanwalt von G. H. fotografiert am 13.5.2017 trotz Betretungsverbots</p>	<p>Trotz Betretungsverbots betreten am 3.5.2017 zwei Unbefugte das Haus</p> <p>G. H. fotografiert am 3.5.2017 die vom Amtsgericht genehmigte Überwachungskamera</p>
	<p>Zwei randalieren und fotografieren am 17.5.2017 ab 22:10 Uhr</p> <p>G. H. am 3.5.2017 beim Diebstahl der Post des Wohnungsinhabers</p>

<p>Zwei randalieren und fotografieren am 17.5.2017 ab 22:10 Uhr</p>	<p>Ein unbefugter Fremder am 23.5.2017 im Haus</p> 
<p>Am 3.5.2017 zu spät eingetroffene Polizei</p>	<p>Die unbefugte Ehefrau des Stalkers G. H. schließt am 5.6.2017 für Unbefugte auf</p>
<p>Flucht von G. H. nach seinem Überfall auf den Besuch des Wohnungsinhabers am Pfingstsonntag 4.6.2017</p>	<p>Seine unbefugte Ehefrau öffnet am 18.6.2017 für einen weiteren Unbefugten</p>

<p>Seine unbefugte Ehefrau fotografiert am 20.6.2017 wie so oft verbotenerweise den WohnungsInhaber</p>	<p>18.7.2016, 19:25, G. H. mit gefülltem Rucksack und abschließender Ehefrau</p>

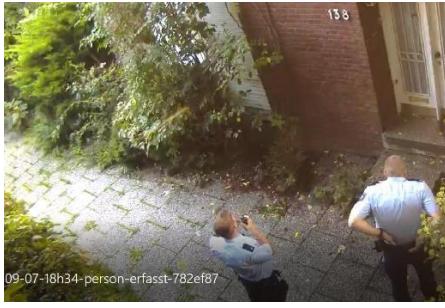
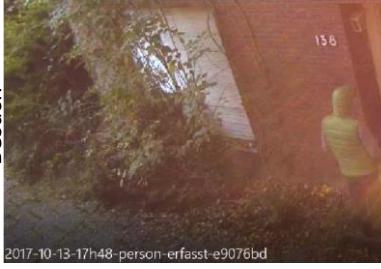
<p>Die unbefugte Ehefrau von G. H. öffnet am 6.7.2017 einem Einbrecher</p>	<p>Der Anwalt des Stalkers fotografiert am 15.7.2017 trotz Betretungsverbots</p>
	<p>Zeuge für die Aussperrung des Wohnungs- inhabers am 6.6.2017</p> <p>6.7.2017 Drohungen der Einbrecher zur Kamera hin</p>

<p>Die Ausfahrt versperrender Anhänger von G. H. am 22.7.2017, 13:46</p> <p>10.8.2017, 19:01: Drei Eindringlinge</p>	<p>Der handgreiflich gewordene Einbrecher am 6.7.2017</p> 	<p>14.7.2017, 201:45 Drohungsgesten und abschließende</p> 
		<p>PKW des häufigen, oft vermummten Einbrechers</p> <p>10.8.2017, 19:12: Ehefrau schließt ab</p>

<p>18.8.2017, 19:37 Eintreffen der Polizei</p> <p>18.8.2017, 16:39 Hinterm Vorhang, den Wohnungsnehmer aussperrend</p> 	<p>18.8.2017, 16:39 H. hinterm Vorhang, den Wohnungsnehmer aussperrend</p> 
<p>23.8.2017, 14:29, Einbrecher mit Rucksack. Wohnungsnehmer stellt Diebstahl fest.</p>	<p>23.8.2017 18:47 vermummter Einbrecher mit Rucksack</p> <p>18.8.2017, 19:22 Flucht des G. H. vor der gerufenen Polizei</p> <p>Die drei Polizisten prüfen mit dem Wohnungsnehmer Diebstahl und Sabotage</p> 

<p>1.9.2017 vermummter Einbrecher mit Stalker</p> <p>Sabotage des Fußbodens im Arbeitszimmer</p> 	<p>23.8.2017, 18:49 Wohnungsinhaber stellt Diebstahl fest</p> 
<p>1.9.2017, 18:16 vermummter Einbrecher</p> <p>Neues Hausverbot vom 1.9.2017</p>	<p>Vom Stalker durchwühltes Bett und geöffneter Nachttisch</p> 

<p>Am 1.9.2017 der Einbrecher verummt mit dem Stalker G. H.</p>	<p>1.9.2017, 18:35 – 18:45, Stalker G. H. mit zwei Einbrechern</p>
<p>1.9.2017, 19:45 die Ehefrau als Einbrecherin zur Kamera gerichtet</p>	
<p>7.9.2017 18:16, Stalker und Vermummter</p>	<p>7.9.2017 18:20, Stalker und Vermummter</p> <p>1.9.2017 fotografierende Komplizin mit Stalker und Vermummtem</p>

			13.10.2017, 17:36, zwei Einbrecher
		7.9.2017, 18:34, Polizei 09-07-18h34-person-erfasst-782ef87	
	17.10.2017 17:48 G. H. kommt mit Einbrecher aus dem Haus und bemerkt den Besuch	7.9.2017, 18:34, Polizei 09-07-18h34-person-erfasst-782ef87	
17.10.2017 17:50 Verfolgung des Besuchs im Garten, den der Eindringling nicht betreten darf		17.10.2017 17:49 Klettern im Anzug über die Barrikade und Verfolgung des Besuchs in dem dem Eindringling verbotenen Garten	
			

Am 13.12.2017, 14:17, fotografiert der Stalker G. H. und dringt mit Unbefugten in meine Wohnung	Am 13.12.2017, 17:50, nimmt die vom Amtsgericht genehmigte Überwachungskamera den Stalker G. H. mit zwei Einbrechern auf
---	--

Mit diesen wenigen Bildern möge der Betrachter einen Eindruck von dem unsäglichen Stalking des wegen verschmähter Liebe von Rache, Habgier, Hass und Neid zerfressenen, u.a. in Buchform für seine ihm untersagte „Gemeinschaftspraxis Rechtspsychologie“ werbenden mehrfachen Titelschwindler G. H. in der Zeit der von ihm seit dem 23.8.2016 betriebenen bis am 3.1.2018 erfolgten Zwangsversteigerung gewinnen. Den Preis des Hauses hatte er in der Zwangsversteigerung auf das Doppelte von 2007 hochgetrieben und davon die Hälfte ausbezahlt erhalten. Sein Stalking gegen die wieder eingezogene, laut Gerichtsurteilen rechtmäßige Mieterin, die er seit 2008 immer wieder besucht hatte, bis seine Avancen im Herbst 2010 unerträglich geworden waren und er daraufhin am 22.4.2015 mit Lügen ein Räumungsfehlurteil (siehe das von Georg Hörmann angestrengte Urteil des Bundesgerichtshof vom 4.6.2019, wo er ebenfalls verloren hat) erwirkt hatte, setzt er unvermindert fort.

[Impressum](#)